

SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH FÜR DIE GRUNDFÖRDERUNG SPORTFACHVERBÄNDE

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	03
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 13
Tel.: +43/2742/9005 DW 12597, Fax-DW 13066
E-Mail/Büro: post.wst5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 10. und 4. sowie § 4 Abs. 1 Z 1. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Grundförderung von Sportfachverbänden beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Grundförderung von Sportfachverbänden, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Grundförderung Sportfachverbände auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist es, das effektive und effiziente Tätigwerden des Sportfachverbandsnetzwerkes im NÖ Sport zu sichern.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass die grundsätzlichen Verbandsaufgaben durchgeführt werden können.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportfachverbände**.
- (8) Sportfachverbände sind die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisationen (BSO) als ordentliche Mitglieder anerkannte Vereinigungen. **NÖ Sportfachverbände** müssen zudem vom NÖ Landessportrat anerkannt und ordentliches Mitglied im NÖ Sportfachrat sein. Sie brauchen zur Anerkennung durch den NÖ Landessportrat in olympischen

Sportarten mindestens drei Mitgliedsvereine und in nichtolympischen Sportarten mindestens fünf Mitgliedsvereine.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (9) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Aufwendungen des Fördernehmers für die Erfüllung spezifischer administrativer und organisatorischer Grundaufgaben im Verbandsbetrieb.
- (10) **Förderbare Kosten** sind:
- Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen; Aus- und Fortbildungskosten (Organisation von Funktionärs-, Übungsleiter- und Schiedsrichterausbildungen); Reise-, Repräsentations- und Werbekosten; Kosten von Verbandsorganen;
 - Verwaltungskosten Verbandsbüro wie zum Beispiel: Büromaterial; externe Buchhaltung; Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet); Versicherungskosten; Immobilien- und Raummieten; Gebühren und Beiträge; Rechts- und Beratungskosten; Instandhaltungskosten; Leasingkosten von Kraftfahrzeugen, Großgeräten und IT; EDV-Kosten und Software; Energiekosten;
 - Kosten des Spiel- und Wettkampfbetriebs (z.B. Durchführung von Landesmeisterschaften);
- (11) **Nicht förderbare Kosten** sind:
Kosten für den Ankauf oder Bau des Verbandsbüros; Kosten für den Ankauf von Kraftfahrzeugen; Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes sowie Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb der Sportverbände; Kosten, die mit einer konkreten Maßnahme bzw. einem Projekt in direktem Zusammenhang stehen und/oder Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind;

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (12) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (13) Das Förderausmaß wird nach folgenden nachgewiesenen Quoten berechnet:

Vereinsquote

Anzahl an Vereinen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, die vom Sportfachverband vertreten werden, mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können und gemäß ihren Vereinsstatuten ein gemeinnütziger Sportverein sind. Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

0 – 5 Vereine	EUR 1.000,00
6 – 10 Vereine	EUR 2.000,00
11 – 20 Vereine	EUR 3.000,00
21 – 40 Vereine	EUR 4.000,00
41 – 80 Vereine	EUR 5.000,00
81 – 160 Vereine	EUR 6.000,00
161 – 320 Vereine	EUR 7.000,00
mehr als 320 Vereine	EUR 8.000,00

Mitgliederquote

Anzahl an wettkampforientierten Einzelmitgliedern zum Stichtag 31.12. des Vorjahres (Nachweis insbesondere mittels Spielerpass, Spielerlizenz, Ergebnisliste), die vom Sportfachverband vertreten werden und im vergangenen Kalenderjahr an mindestens einem Bewerb teilgenommen haben. Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

0 – 100 Mitglieder	EUR 1.000,00
101 – 200 Mitglieder	EUR 1.500,00
201 – 400 Mitglieder	EUR 2.000,00
401 – 800 Mitglieder	EUR 2.500,00
801 – 1600 Mitglieder	EUR 3.000,00
1601 – 3200 Mitglieder	EUR 3.500,00
3201 – 6400 Mitglieder	EUR 4.000,00
6401 – 12800 Mitglieder	EUR 4.500,00
12801 – 25600 Mitglieder	EUR 5.000,00
mehr als 25600 Mitglieder	EUR 5.500,00

Staatsmeisterschaftsquote

Anzahl der von der Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten und festgelegten Österreichischen Staatsmeisterschaften in der jeweiligen Sportart zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

0-5	EUR 700,00
6-10	EUR 1.400,00
11-20	EUR 2.100,00
21-40	EUR 2.800,00
mehr als 40	EUR 3.500,00

Mannschaftssportartquote

Förderrelevant ist die Tatsache, dass die **überwiegende Tätigkeit** eines Sportfachverbandes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres in der Vertretung einer bzw. mehrerer Mannschaftssportarten besteht. Bei Mannschaftssportarten handelt es sich um Sportspiele mit mindestens 5 gleichzeitig am Spielfeld beteiligten Spielern, wobei sich die Mannschaftsleistung durch Interaktion

zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern ergibt. Die Höhe der Mannschaftssportartquote wird mit EUR 2.500,00 festgelegt.

- (14) Das **Gesamtförderausmaß** für einen Sportfachverband ergibt sich aus der Kumulierung der für den jeweiligen Sportfachverband berechneten Quotenbeträge. Die Höhe der Förderung ist jedenfalls mit den tatsächlichen förderbaren Kosten des Vorjahres begrenzt.
- (15) **Einschleifregelung:** Im Sinne der Planungssicherheit wird im Übergang von der bisherigen Verbandssubvention für Sportfachverbände zur neuen Grundförderung für Sportfachverbände für die Jahre 2017 und 2018 eine Einschleifregelung festgelegt. Dabei sollen für jeden Sportfachverband Einschleifbeträge berücksichtigt werden.

Berechnungsmodus für die Förderbeträge 2017 und 2018:

Förderbetrag 2017	Förderbetrag 2018
Förderbetrag = Grundförderung NEU + Einschleifbetrag	Förderbetrag = Grundförderung NEU + Einschleifbetrag
<i>Einschleifbetrag = ((Grundförderung NEU - Verbandssubvention ALT) x -0,50)</i>	<i>Einschleifbetrag = ((Grundförderung NEU - Verbandssubvention ALT) x -0,25)</i>

Für die Dauer der Einschleifregelung 2017 und 2018 wird von der für das Jahr 2016 von den Sportfachverbänden bekanntgegebenen Anzahl an Vereinen, die vom Sportfachverband vertreten werden sowie von der Anzahl an wettkampforientierten Einzelmitgliedern, die vom Sportfachverband vertreten werden, ausgegangen. Ebenso wird für die Jahre 2017 und 2018 die Staatsmeisterquote 2016 sowie die Mannschaftssportartquote 2016 zugrunde gelegt. Eine Neuberechnung der Grundförderung für Sportfachverbände findet ab dem Förderjahr 2019 statt.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (16) **Der Antrag auf Grundförderung Sportfachverbände ist bei der Förderstelle einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:**
- Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Grundförderung Sportfachverbände“ (vgl. Website der Förderstelle).
 - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Sportfachverband Vereinsliste“ (vgl. Website der Förderstelle) als tabellarische Aufstellung (Stichtag 31.12. des Vorjahres) des Sportfachverbandes, welche förderrelevante Informationen enthält. Diese Beilage ist **jedenfalls elektronisch** zu übermitteln.

- c. Statutengemäß genehmigter Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres: In diesem Rechnungsabschluss sind die förderbaren Kosten (vgl. V. (10) dieser Richtlinie) zu kennzeichnen.
 - d. Bei Bedarf können ergänzende Nachweise eingefordert werden.
- (17) Eine **Antragstellung um Grundförderung** für das Jahr 20xy ist bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres 20xy möglich.
- (18) Die **Auszahlung der Grundförderung** erfolgt in einer Tranche unter Berücksichtigung des Inkassos der NÖ Landessportversicherung des Vorjahres.